

Satzung

der Stadt Markdorf vom 24.09.2019

zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 27.11.2007

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 24.09.2019 folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007, zuletzt geändert am 17.04.2018, beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser | 2,15 € |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§40 a) beträgt je qm abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,50 € |
| (3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Absatz 2 beträgt je cbm Abwasser | 2,15 € |

§ 42 a erhält folgende Fassung:

§ 42 a Zählergebühr

- | | |
|-----|--|
| (1) | Die Zählergebühr gem. § 37 Satz 2 beträgt 2,40 €/Monat |
|-----|--|

§ 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 45 Abs. 2 Fälligkeit

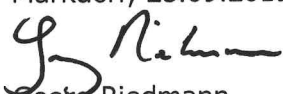
- | | |
|-----|--|
| (2) | Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden zu Beginn des Kalendervierteljahres (am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) zur Zahlung fällig. |
|-----|--|

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 der Abwassersatzung vom 22.01.2013 und § 45 Abs. 2 vom 27.11.2007 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 27.11.2007 mit nachfolgenden Änderungssatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 25.09.2019


Georg Riedmann
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.